Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung Carlsruhe, 1807

Erlaubter und unerlaubter Simultan Gebrauch

urn:nbn:de:bsz:31-334560

und bergl. anderweit hinlanglich zu begrunden. Rirchen Bermögen, das jezo schon zwischen versschiedenen Parthien im Streit liegt, hat von Uns seine staatspolizeiliche Entscheidung zu erwarten, und erst derjenige Stand, der durch diese Erörtezrung hergestellt wird, genießt obiger Nechtsgeswähr.

Erlaubter und unerlaubter Simultan Gebrauch.

10) Auch ein getheiltes ober gemeinschaftliches Recht des Gebrauchs ober Genuffes ber Rirchen, ber Mfarr und Schulgebaude, ober des firchlis den Bermogens, das den Rirchspielen einer oder der andern Confession angehort, fo unter feinerlen Vormand eingeführt, noch mit irgend einer Angabe ber Unschadlichkeit gerechtfertigt werden. Dur ba, wo ein folches Simultaneum jego fcon beffehet oder angeordnet ift , bleibet es ferner, fo lang nicht die Theilhaber unter fich eine Albtheilung einverständlich beschließen , oder die Staatsgewalt burch eine Ausfunft , die jedem Theil gleichheitlich und billig feine feparate Rirchen-Convenieng zuweiset, fich in ben Stand gefest bat, ihre Theilungs-Anordnungen gegen etwaige eigen= willige Sinderniffe durchjufegen, indem jede noch bestehende Gemeinschaft nicht zwar burch gericht. liche

liche Klagen, wohl aber durch Aufforderung der Einschreitung der oberften Staatspolizen aufgehö, ben, auch von einem Theil allein auf Theilung gedrungen werden kann, sobald billige Theilungs. Borschläge gemacht werden können. Für einen verbotenen Mitgebranch soll jodoch derzenige nicht geachtet werden durfen, der nur für einen Nothfall auf kurze Zeit z. E. wegen Brandschäden, Rirchen-Ausbesserung, oder für wandelnde Gemeinden, mithin für vorübergehede Anlässe z. E. für eingelegte Kriegsvölker verlangt wird. Hierüber bleibt der Staatsgewalt jede Anordnung, welche den Genuß der eigenthumsberechtigten Kirche nicht schmälert oder hindert, unbenommen.

Berechtigungen der Rirchens Gewalt.

tan verlangen, daß innerhalb des Ervsherzogthums eine ihr zugethane Kirchengewalt, eingerichtet auf die Grundfäge ihrer Religion, besiehe und
anerkannt werde. Die Ratholische insbesondere,
deren allgemeine Kirchen Bersassung einen Mittelpunct der Glaubens Einigkeit fordert, erwartet
mit vollem Recht, daß diese Central: Stelle als
solche geachtet, und ihr all jener Einsuss unter
ihren Glaubens Genossen gestattet werde, welcher

er:

III Š

n,